

## Artikel IV.

1. Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes durchzuführen und die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.
2. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preussische Staatsministerium.

G ö r i n g                      P o p i t z.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichszangler:

Der Preussische Ministerpräsident.

G ö r i n g.

(Nr. 14045.) Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates. Vom 15. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Aenderung des Behördenaufbaues.

#### § 1.

Die Bezirksausschüsse, Kreis- und Stadtausschüsse, Magistrate, Kollegialischen Gemeindevorstände und Kollegien aus Bürgermeister und Beigeordneten (§ 4 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsamml. S. 195 —) werden als Beschlußbehörden beibehalten.

#### § 2.

Die Bezirks-, Kreis- und Stadtausschüsse erhalten in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte (§ 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung) die Bezeichnung „Bezirks-, Kreis- und Stadtverwaltungsgericht“.

#### § 3.

(1) In dem Oberverwaltungsgericht erhält der Bundeskulturerrat die Bezeichnung „Senat für Siedlung und Auseinandersetzung“. Die durch die Verordnung, betreffend die Eingliederung des Landeswasseramts in das Oberverwaltungsgericht, vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 130) für den „wasserwirtschaftlichen Senat“ begründeten Besonderheiten fallen einschließlich der Bezeichnung fort.

(2) Der Provinzialrat (Landeskulturabteilung) erhält die Bezeichnung „Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung“.

#### § 4.

(1) In den Bezirks-, Kreis- und Stadtverwaltungsgerichten sowie in den Spruchkammern für Siedlung und Auseinandersetzung treten an die Stelle der gewählten Mitglieder ernannte Mitglieder (Mitglieder auf Zeit). In den Kreisverwaltungsgerichten wird die Zahl dieser Mitglieder auf vier beschränkt. Für jedes Mitglied auf Zeit sind nach Maßgabe des Bedürfnisses ein oder mehrere Stellvertreter zu ernennen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wird während der Amts-

zeit die Ernennung neuer Mitglieder oder neuer Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit ernannt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Mindestalter von 25 Jahren, der Besitz der Rechte eines deutschen Staatsbürgers und der Wohnsitz im Bezirk des Verwaltungsgerichts (der Spruchkammer). Nicht ernannt werden sollen hauptamtlich tätige Beamte des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie Mitglieder anderer Verwaltungsgerichte (§ 2) oder Spruchkammern (§ 3 Abs. 2). Die Mitglieder der Spruchkammern sollen in landwirtschaftlichen Angelegenheiten erfahren sein und möglichst verschiedenen Besitzgrößen angehören.

(e) Die Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für die Räte des Regierungspräsidenten geltenden Vorschriften.

(f) Die Mitgliedschaft erlischt, abgesehen vom Ablauf der Amtszeit, wenn die ernennende Stelle feststellt, daß die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, auf Grund deren die Ernennung erfolgt ist. Dienststrafrechtlich unterliegen die Mitglieder auf Zeit und ihre Stellvertreter den Vorschriften der Dienststrafordnung für die richterlichen Beamten vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 79) nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Es kann nur auf Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu einhundert Reichsmark oder Dienstentlassung erkannt werden und zwar auf Dienstentlassung auch dann, wenn das Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist.
2. Zuständig sind in den Fällen des § 17 der Minister des Innern (bei Spruchkammermitgliedern der Landwirtschaftsminister) und die Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte (der Spruchkammern).
3. In den Fällen des § 33 Abs. 2 wird der Untersuchungsführer vom Vorsitzenden des Dienststrafgerichts im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts (der Spruchkammer) bestellt.
4. Dienststrafgerichte sind der Dienststrafenrat und der Große Dienststrafenrat des Oberverwaltungsgerichts (§ 32 Nr. 5 bis 9 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsamml. S. 195 — in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1932 — Gesetzsamml. S. 31 —).
5. Den Beamten der Staatsanwaltschaft bestellt der Minister des Innern (der Landwirtschaftsminister).

### § 5.

(1) Der Regierungspräsident wird im Bezirksverwaltungsgericht vertreten durch den Regierungsvizepräsidenten und, wenn auch dieser behindert ist, im Vorbehalt von dem Verwaltungsgerichtsdirektor, im übrigen von einem zu ernennenden Stellvertreter. Der Vorsitz im Bezirksverwaltungsgericht geht, falls der Regierungspräsident, der Regierungsvizepräsident und Verwaltungsgerichtsdirektor behindert sind, auf das zweite auf Lebenszeit ernannte Mitglied und weiterhin auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 31 der Verordnung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283) über die Stellvertretung im Bezirksverwaltungsgericht Berlin.

(3) Der Vorsitz in der Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung geht, falls der Oberpräsident behindert ist, auf den Vizepräsidenten beim Oberpräsidenten und Verwaltungsgerichtsdirektor über.

(4) Der Regierungspräsident (Abs. 1) und der Oberpräsident (Abs. 3) sowie deren Vizepräsidenten (im Bezirksverwaltungsgericht Berlin: der Oberpräsident und der Präsident der Bau- und Finanzdirektion) gelten als behindert, wenn sie von einer Beteiligung im Bezirksverwaltungsgericht (in der Spruchkammer) absehen.

(5) Der Vertreter des Landrats im Kreisverwaltungsgericht und der Vertreter des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters) im Stadtverwaltungsgericht werden durch Ernennung bestimmt. Ist der Landrat (der Oberbürgermeister, Bürgermeister) behindert und ist sein Vertreter ein Mitglied auf Zeit, so tritt der Stellvertreter dieses Mitglieds in das Gericht ein.

(6) Der Vorsitzende eines Verwaltungsgerichts und sein Vertreter sind nicht dadurch behindert, daß die Verfügung, über die das Verwaltungsgericht verhandelt, von der von ihnen geleiteten Verwaltungsbehörde erlassen worden ist. In diesem Falle wird die Verwaltungsbehörde vor dem Verwaltungsgerichte durch einen von ihr zu bestellenden Kommissar des öffentlichen Interesses vertreten.

#### § 6.

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und der Spruchkammern werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

#### § 7.

Die Einnahmen der Verwaltungsgerichte und der Spruchkammern fließen zur Staatskasse. Ihr fallen auch alle Ausgaben zur Last. Die räumliche Unterbringung des Kreis-(Stadt-)Verwaltungsgerichts einschließlich der Heizung, Beleuchtung und Ausstattung ist Aufgabe des Kreises (der Stadt). Den Umfang der Leistungen bestimmt im Streitfall der Regierungspräsident.

### Änderungen der Zuständigkeiten.

#### § 8.

Die in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehene Zustimmung (Einzwilligung, Genehmigung) der Beschlußbehörden (§ 1) zu Maßnahmen von Verwaltungsbehörden entfällt.

#### § 9.

(1) Entscheidungen, die die Beschlußbehörden (§ 1) im Beschlußverfahren zu treffen hatten, treffen unbeschadet der Vorschrift im § 12 folgende Verwaltungsbehörden: in erster Rechtsstufe entscheidet an Stelle des Bezirksausschusses der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, an Stelle des Kreisausschusses der Landrat und an Stelle des Stadtausschusses (des Magistrats, kollegialischen Gemeindevorstandes, Kollegiums aus Bürgermeister und Beigeordneten) der Oberbürgermeister (Bürgermeister). Hat die Verwaltungsbehörde in der gleichen Angelegenheit auf Grund allgemeiner Vorschriften bereits entschieden, so gilt diese Entscheidung als an Stelle der Beschlußbehörde gefaßt.

(2) Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (Abs. 1) sind die gleichen Rechtsbehelfe zulässig, die gegen die Entscheidung der Beschlußbehörde zugelassen waren mit der Maßgabe, daß über eine Beschwerde die übergeordnete Verwaltungsbehörde entscheidet und daß gegen die Entscheidung des Landrats und des Oberbürgermeisters (Bürgermeisters) ausschließlich die Beschwerde an den Regierungspräsidenten stattfindet. War die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (Stadtausschusses usw.) Voraussetzung für einen weiteren Rechtsgang, so tritt der Beschwerdeentscheid des Regierungspräsidenten verfahrensrechtlich an ihre Stelle. Für eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder einen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten ist an Stelle des Kreis- (Stadt-) Verwaltungsgerichts das Bezirksverwaltungsgericht zuständig.

(3) Auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden finden die bisher für die Beschlußbehörden geltenden Verfahrensbestimmungen Anwendung, soweit sie nicht die kollegialische Behandlung zum Gegenstand haben.

#### § 10.

(1) In Angelegenheiten, in denen das Oberverwaltungsgericht (wasserwirtschaftlicher Senat) in letzter Rechtsstufe als Beschlußbehörde im Beschlußverfahren zu entscheiden hatte (Verordnung, betreffend die Eingliederung des Landeswasseramts in das Oberverwaltungsgericht, vom 12. März 1924 — Gesetzsamml. S. 130 —), ist unbeschadet der Vorschrift im Abs. 2 gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten (§ 9 Abs. 1) ausschließlich die Beschwerde an den Landwirtschaftsminister zulässig. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Gegen Entscheidungen des Regierungspräsidenten in erster Rechtsstufe (§ 9 Abs. 1) in den Fällen der §§ 99 (Staunkosten), 148 (Entschädigungen, Beitragsleistungen und -erstattungen

sowie Vergütungen), 149 Abs. 2 und 3 (Beitragsliste), 174 Abs. 4 (Beitragsleistungen), 186 Abs. 2, 188 Abs. 3, 192 Abs. 1 bis 3 (Wasserbuchfachen), 292 Abs. 3 (Enteignungskostenbeitrag) und 340 Abs. 1 und 3 (Zwangsvollstreckung) des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) ist ausschließlich die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksverwaltungsgerichte zulässig. Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister durch Verordnung für weitere Angelegenheiten die Klage zulassen. Die Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung den Kläger in seinen Rechten beeinträchtigt, weil die Entscheidung das geltende Recht verletze. Eine unrichtige Anwendung der geltenden Gesetze liegt auch dann vor, wenn die Tatsachen nicht gegeben sind, auf die sich die angefochtene Entscheidung stützt.

### § 11.

(1) Im Verwaltungsstreitverfahren finden Klagen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Schulverbände gegen Verfügungen und Bescheide, die Verwaltungsbehörden im Wege der Kommunalaufsicht oder der Schulaufsicht erlassen haben, nicht mehr statt. Gegen die Verfügung (den Bescheid) ist ausschließlich die Beschwerde innerhalb der Frist an die vorgesetzte Behörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bestimmen, welche Verfügungen und Bescheide ihrer Art nach im Wege der Kommunalaufsicht (der Schulaufsicht) erlassen werden und welche Behörden vorgesetzte Behörden im Sinne des Abs. 1 sind.

### Übergangs- und Schlußvorschriften.

#### § 12.

(1) In Angelegenheiten, über die nach reichsrechtlicher Vorschrift in erster oder zweiter Rechtsstufe eine kollegiale Behörde entscheiden muß, beschließt, falls die reichsrechtliche Vorschrift bei Anwendung von § 9 nicht erfüllt werden würde, an Stelle des Bezirksausschusses das Bezirksverwaltungsgericht und an Stelle des Kreisausschusses, des Magistrats, des kollegialischen Gemeindevorstandes und des Kollegiums aus Bürgermeister und Beigeordneten das Kreisverwaltungsgericht, an Stelle des Stadtausschusses das Stadtverwaltungsgericht.

(2) Diese Vorschrift tritt außer Kraft, sobald die reichsrechtlichen Vorschriften (Abs. 1) aufgehoben werden.

#### § 13.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Beschlußbehörden in erster Rechtsstufe anhängigen Sachen sind an die nunmehr zuständigen Behörden abzugeben.

(2) Die bei den Bezirksausschüssen als Beschlußbehörden anhängigen Beschwerden gegen Beschlüsse der Kreisausschüsse, Stadtausschüsse, Magistrate usw. sind unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 an die Regierungspräsidenten abzugeben. Die Entscheidung der Regierungspräsidenten tritt, wenn die Entscheidung des Bezirksausschusses Voraussetzung für einen weiteren Rechtsgang gewesen ist, verfahrensrechtlich an ihre Stelle.

(3) Hat die Verwaltungsbehörde, an die eine Sache abgegeben worden ist, in der gleichen Angelegenheit auf Grund allgemeiner Vorschriften bereits entschieden, so hat sie den Beteiligten zu eröffnen, daß ihre Entscheidung als an Stelle der Beschlußbehörde gefaßt gelte. Eine Belehrung über etwaige Rechtsbehelfe ist anzuschließen. Die Fristen für die Anbringung der Rechtsbehelfe beginnen mit der Zustellung der Eröffnung.

(4) War gegen einen vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Beschluß des Bezirksausschusses (Beschlußbehörde) die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (Wasserwirtschaftlicher Senat) zulässig, so kann die Beschwerde innerhalb der Frist auch nach Inkrafttreten des Gesetzes eingelegt werden.

(5) Die bei dem Oberverwaltungsgericht anhängigen oder anhängig werdenden (Abs. 4) Beschlußsachen sind dort zu Ende zu führen.

(6) Soweit Klagen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Schulverbände (§ 11) noch nicht rechtskräftig entschieden sind, ist das Verfahren einzustellen. Die Gemeinde (der Gemeindeverband, der Schulverband) kann innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Beschwerde (§ 11 Abs. 1) einlegen.

## § 14.

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister durchzuführen und die hierzu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## § 15.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift im § 3 Abs. 1 Satz 2. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestimmt der Minister des Innern im Benehmen mit dem Landwirtschaftsminister.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preussische Staatsministerium.

G ö r i n g                      P o p i t z.

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preussischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1933.

Für den Reichkanzler:

Der Preussische Ministerpräsident.

G ö r i n g.

(Nr. 14046.) Gesetz über die Änderung der Staatsaufsicht über die Hauptstadt Berlin. Vom 15. Dezember 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen.

## § 1.

(1) Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Hauptstadt Berlin geht von dem Oberpräsidenten auf den Staatskommissar in der Hauptstadt Berlin über.

(2) Der Staatskommissar in der Hauptstadt Berlin untersteht dem Ministerpräsidenten, der sich in diesen Geschäften des Ministeriums des Innern bedient.

(3) Die Befugnisse des Staatskommissars in der Hauptstadt Berlin nach dem Gesetze vom 31. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 196) bleiben mit folgenden Maßgaben unberührt:

- a) Gegen eine Entscheidung auf Grund des § 2 Abs. 3 ist die Beschwerde an den Ministerpräsidenten zulässig.
- b) Das Rechnungsprüfungsamt der Hauptstadt Berlin untersteht dem Staatskommissar.
- c) An die Stelle des Ministers des Innern tritt in den in dem Gesetze vorgesehenen Fällen der Ministerpräsident.